

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig¹

§ 1

Einberufung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeiten einmal im Monat. Die Sitzungstermine für das Kalenderjahr sollen spätestens in der Novembersitzung des Vorjahres festgelegt werden. Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an.
- (2) Fakultätsratssitzungen werden darüber hinaus durch den Dekan angesetzt, wenn dafür dringende Gründe bestehen oder wenn mindestens ein Drittel aller Fakultätsratsmitglieder oder alle Fakultätsratsmitglieder einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG dies fordern.
- (3) Fakultätsratssitzungen sind nach Möglichkeit so zu terminieren, dass die Teilnahme den Mitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist.
- (4) Der Dekan lädt die Mitglieder der Fakultät gemäß § 56 Abs. 1 SächsHSFG zu den Fakultätsratssitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Fakultätsrates mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die dienstliche Adresse zugehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern er in die Zuständigkeit des Fakultätsrates fällt. Der Antrag ist beim Dekan schriftlich und rechtzeitig einzureichen, so dass die Einladungen gemäß Absatz 4 ordnungsgemäß versandt werden können.
- (6) Zu Beginn jeder Fakultätsratssitzung sollen die Beschlussfähigkeit festgestellt, die endgültige Tagesordnung beschlossen und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung einvernehmlich korrigiert und bestätigt werden.

§ 2

Sitzungsleitung

- (1) Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrates. Bei Abwesenheit wird der Dekan von einem Prodekan vertreten.
- (2) Der Dekan kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungsleitung umfasst das Recht:
 1. die zeitliche Abfolge der Verhandlungen festzulegen,

2. das Verfahren der Verhandlungen einschließlich der Beschlussfassung oder Abstimmung festzulegen, soweit nach Gesetz, Grundordnung der Universität oder dieser Geschäftsordnung keine Bestimmungen vorliegen, und
 3. über die Dauer der Sitzung sowie deren Unterbrechung und Fortsetzung zu bestimmen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Dauer der Aussprache zu einem Verhandlungsgegenstand durch Schließung der Rednerliste und Beschränkung der Redezeit begrenzen. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Schließung der Rednerliste vorliegenden Wortmeldungen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann einer Entscheidung nach Absatz 4 widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist nur vor einer Beschlussfassung oder einem Wahlverfahren möglich.

§ 3

Beschlussfassung und Wahlverfahren

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Mitglied des Fakultätsrates darf bei Angelegenheiten nicht beratend und entscheidend mitwirken, wenn es befangen ist oder Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Fakultätsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Beschlüsse des Fakultätsrates werden vom Antragsteller nach § 1 Absatz 5 durch Vorlagen vorbereitet. Vorlagen sind beim Dekan schriftlich und rechtzeitig vor dem Sitzungstermin einzureichen, so dass sie ggf. zusammen mit der Einladung gemäß § 1 Absatz 4 versandt werden können.
- (5) Der Dekan entscheidet über die Zulässigkeit von Tischvorlagen. Sie müssen ihm spätestens einen Werktag vor dem Termin der Sitzung von dem antragstellenden Mitglied des Fakultätsrates übergeben werden.
- (6) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von dem antragstellenden Mitglied des Fakultätsrates zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen.
- (7) Abstimmungen im Fakultätsrat erfolgen offen, sofern durch Gesetz, durch die Grundordnung der Universität oder durch diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied dies beantragt. In Personal- und Prüfungsangelegenheiten wird

stets geheim abgestimmt. Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis wird dem Dekan vorgelegt und von diesem bekannt gegeben.

- (9) Der Fakultätsrat kann in dringenden Fällen abweichend von (2) in anderen als Berufungsangelegenheiten Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Fakultätsratsmitglieder sind schriftlich über das Ergebnis zu informieren.

§ 4

Protokoll der Fakultätsratssitzungen

- (1) Von jeder Fakultätsratssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss den Tag und Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden (ggf. unter Angabe des Zeitraums der Anwesenheit), die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Beratungsgegenstände, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Sondervoten enthalten.
- (2) Das Protokoll wird von einem vom Dekan zu benennenden Schriftführer erstellt und unterzeichnet.
- (3) Der Dekan kann bestimmen, dass Teile des Protokolls in die für die Weitergabe bestimmte Fassung nicht aufgenommen werden. Das Fehlen von Teilen des Protokolls muss aus dieser Fassung ersichtlich sein. Die betreffenden Teile des Protokolls können von den Mitgliedern des Fakultätsrates im Dekanat eingesehen werden.
- (4) Die für die Weitergabe bestimmte Fassung des Protokolls wird den Mitgliedern des Fakultätsrates zur vertraulichen Verwendung zugestellt. Der Dekan darf sie auch anderen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät bzw. der Universität aushändigen.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrates können Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft sowie aus früherer Zeit im Dekanat einsehen, soweit diese noch vorhanden sind.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Dekan ist berechtigt, Mitteilungen über den Verlauf und Ergebnisse der Fakultätsratssitzungen in der Fakultät in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 6

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung des Fakultätsrates vom 20. November 2013.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Fakultätsratsmitglieder.

Leipzig, 17.1.2014



Professor Dr. Ulrich Eisenecker

¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechtes gleichermaßen ein.